



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle Träger der praktischen Ausbildung
für die generalistische Pflegeausbildung so-
wie weitere Kooperationspartner

Name
Verena Bikas
Telefon
+49 (89) 540233-442
Telefax

E-Mail
Verena.Bikas@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44b-G8300-2021/1178-2

München,
21.10.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationsschreiben zum Thema Praxisanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Vielzahl an Anfragen in Bezug auf die Praxisanleitung in der
generalistischen Pflegeausbildung, insbesondere im Zusammenhang mit der
Corona-Pandemie, fassen wir Ihnen die neuen Regelungen sowie Flexibili-
sierungen in diesem Schreiben zusammen.

Die Regelungen des Schreibens vom 09.11.2020 (Gz. G44b-G8300-
2020/2053-1) gelten weiterhin, sofern in diesem Schreiben nichts Abwei-
chendes geregelt wird.

1. Verlängerung der Frist des § 7 EpiGesAusbSichV

Mit Gesetz vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370) hat der Bundesgesetzgeber die
Regelung des § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in

den Gesundheitsfachberufen bei einer Epidemie nationaler Tragweite (EpiGesAusbSichV) insoweit abgeändert, dass Praxisanleitung bis **zum 30.09.2022** auch durch Personen erfolgen kann, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation – also die Weiterbildung Praxisanleitung – begonnen hat und bis **zum 30.09.2022 abgeschlossen werden kann**.

Der **Beginn** und der **geplante Zeitpunkt des Abschlusses der Weiterbildung** sind der zuständigen Behörde – in Bayern der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) – nachzuweisen (§ 7 Abs. 2 EpiGesAusbSichV).

Im Interesse der Sicherstellung der Pflegeausbildung weisen wir darauf hin, dass maßgeblich ist, dass der Betroffene vor dem 30.09.2022 die Weiterbildung Praxisanleitung tatsächlich begonnen hat und diese grundsätzlich bis zum 30.09.2022 abgeschlossen werden kann.

Sollte der Abschluss der Weiterbildung bis zum 30.09.2022 grundsätzlich nicht möglich sein, dürfen die Personen ab dem 30.09.2022 bis zum Ausstellungsdatum des Zertifikats der Weiterbildung Praxisanleitung zwischenzeitlich nicht als Praxisanleitende tätig sein.

Bestrebungen zum Absolvieren der Weiterbildung sind z.B.

- ein bereits unterzeichneter Vertrag mit einer Bildungseinrichtung,
- die vorliegende Bewerbung bei einer Bildungseinrichtung oder
- die Zusage des Arbeitgebers.

Anders als im Schreiben vom 09.11.2020 (Gz. G44b-G8300-2020/2053-1) mitgeteilt, ist es allerdings nicht mehr erforderlich, dass diese Bestrebungen bereits vor dem ersten „Lockdown“ vom 16.03.2020 bekannt waren.

In Bezug auf die Registrierung der Praxisanleitenden bei der VdPB müssen **auch diejenigen sich registrieren, welche gem. 7 EpiGesAusbSichV bereits anleiten dürfen, obwohl die Weiterbildung noch nicht begonnen**

wurde. Hierfür muss ein Nachweis für die „Bestrebungen“ eingereicht werden, z.B. die schriftliche Zusage des Arbeitgebers.

Weiteren geeigneten Pflegefachpersonen, welche keine Weiterbildung Praxisanleitung absolvieren (werden), ist es nicht gestattet, Praxisanleitung in der generalistischen Pflegeausbildung im Rahmen der gesetzlich geforderten 10% Praxisanleitungszeit durchzuführen. Entsprechende Zeiten können in der Berechnung der gesetzlich geforderten 10% Praxisanleitungszeit nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen sind möglich während der **Pflichteinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung** sowie in allen **weiteren Einsätzen** gem. Nr. VI Anlage 7 der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Hier können entsprechend qualifizierte Fachpersonen Praxisanleitungen durchführen.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem Nichterfüllen der 10% Praxisanleitungszeit durch gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) qualifizierte Praxisanleitende die Prüfungszulassung zur staatlichen Abschlussprüfung gefährdet ist.

2. Freistellung der Praxisanleitenden

Durch das zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern ausgehandelte Pauschalbudget des Ausbildungsfonds, welches durch die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH pro Auszubildenden und Schuljahr ausgezahlt wird, werden gem. Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Kosten für die Praxisanleitung und deren Organisation einschließlich der Reisekosten, Arbeitsausfallkosten durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Seminargebühren (Weiterbildung und Pflichtfortbildung) und die Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze (zzgl. der Ausbildungsvergütung zum Pauschalbudget) refinanziert. Vor diesem Hintergrund sollten die Praxisanleitenden für ihre Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt sein, wenn eine Refinanzierung aus dem Pauschalbudget erfolgen soll.

Eine **Auflistung der refinanzierten Tätigkeiten** erhalten Sie in der **Anlage 1** dieses Schreibens.

3. Sicherstellung der 10 % Praxisanleitung gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die gesetzlich geforderten 10 % Praxisanleitung sicherzustellen. Dies ist insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie eine große Herausforderung, zeitgleich aber essentiell, um Ausbildungsabbrüche von Auszubildenden durch Überforderung zu vermeiden. Aus diesem Grund gelten weiterhin die Regelungen gem. dem Schreiben vom 09.11.2021 (G44b-G8300-2020/2053-1) Punkt 7 (Praxisanleitung in Form von Skills Lab) und dem Schreiben vom 13.01.2021 (Gz. G44b-G8300-2020/741-151) Punkt 5 (Praxisbegleitung und Praxisanleitung).

Virtuelle Wege können nur im Rahmen der Vor- und Nachbereitung einer Praxisanleitung genutzt werden, bspw. für Reflexionsgespräche oder lernfortschrittsbezogene Gespräche in Bezug auf die Praxisanleitung. Gespräche außerhalb der zehnpromzentigen Praxisanleitung können virtuell stattfinden.

Es ist stets darauf zu achten, dass die praktische Übung nicht vernachlässigt wird.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die **Praxisanleitungsstunden unbedingt in vollem Umfang geplant und letztendlich erzielt werden müssen**.

Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder andere Gründe ausgefallene Praxisanleitungsstunden, d.h., dass geplante und nicht stattgefundene Praxisanleitungsstunden nicht als durchgeführt gewertet werden dürfen.

Allenfalls ist die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen gem. § 11 PflAPrV gefährdet. Dies würde bedeuten, dass dringend erforderliches Personal nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird. Bitte bedenken Sie dies im Rahmen der Praxisanleitungsplanung.

Eine kompakte Übersicht der **Aufgaben von Praxisanleitenden** finden Sie als **Anlage 2** zu diesem Schreiben

4. Praxisanleitung im Verbund

Gerade zum Start der neuen generalistischen Pflegeausbildung erreichen uns vermehrt Berichte, dass sich die Sicherstellung der Praxisanleitung in der Praxis als herausfordernd darstellt. Dies betreffen in besonderer Weise die Einrichtungen im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege.

Vor diesem Hintergrund erscheint in der Praxis ein „einrichtungs-, träger-, bzw. verbandsübergreifendes Zurverfügungstellen“ von Praxisanleitenden als ein denkbarer Lösungsweg. Träger der praktischen Ausbildung, welche über ausreichend Praxisanleitungspersonal verfügen, könnten (kleineren) Kooperationspartnern, insbesondere ambulanten Diensten, welche nicht über ausreichend Praxisanleitungspersonal verfügen, Praxisanleitende zur Verfügung stellen.

Ob ein solches Modell jedoch rechtlich umsetzbar ist, richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Inwiefern diese Vorgaben einzuhalten sind, muss jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall vor Ort bewertet werden. Um klare Kriterien und Richtwerte für die Praxis erhalten zu können, befinden wir uns derzeit im Austausch mit dem Bund und hoffen, Ihnen hierzu baldmöglichst nähere Auskunft geben zu können.

Hinweisen möchten wir des Weiteren noch auf eine Möglichkeit, die in verschiedenen Gesprächsrunden von Einrichtungsseite — insbesondere der ambulanten Versorgung — an uns herangetragen wurde.

Sofern Pflegefachpersonen und insbesondere Praxisanleitenden seitens der Einrichtungsträger bzw. Träger von ambulanten Diensten kein Vertrag in Vollzeit ausgestellt werden kann, erscheint eine Abstimmung mit den Pflegeschulen im Ausbildungsverbund bzw. der Region zielführend. Gegebenenfalls können in Abstimmung mit Schul- und Einrichtungsträgern Arbeitsfelder

geschaffen werden, so dass Tätigkeiten in der pflegerischen Versorgung, der Praxisanleitung und einer Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen zusammengefasst einer Vollzeitstelle entsprechen. Welche arbeitsvertraglichen Modelle hierzu denkbar und möglich sind, kann nur anhand der jeweiligen Rahmenbedingungen im Einzelfall vor Ort geprüft werden. Wichtig ist, dass eine klare organisatorische Trennung der Tätigkeitsfelder nötig ist, so dass die Aufgaben, Ziele und Zuständigkeiten für die Praxisanleitung, Praxisbegleitung und eine Unterrichtstätigkeit gewahrt bleiben.

5. Pflichtfortbildung gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV

Gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV müssen Praxisanleitende **jährlich** eine insbesondere berufspädagogische Pflichtfortbildung von 24 Stunden gegenüber der VdPB als zuständige Behörde nachweisen, um die Auszubildenden in der generalistischen Pflegeausbildung anleiten zu dürfen.

Die **Jährlichkeit** bezieht sich nicht grundsätzlich auf ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.), sondern gilt ab Beginn der Tätigkeit der Anleitung von Auszubildenden der generalistischen Pflegeausbildung.

Folgende Tabelle stellt die unterschiedlichen Fristen dar:

Definition „Jährlichkeit“	
bei bestandsgeschützten Praxisanleitenden ab Tätigkeitsbeginn, d.h. ab Beginn des 1. Ausbildungsjahres nach PfIBG.	bei neuen Praxisanleitenden ab dem Datum der Zertifikatserteilung

Zusätzlich gilt:

- Bei Unterbrechungen der Tätigkeit (z. B. durch Mutterschutz/ Elternzeit oder längerer Erkrankung): jährliche Fortbildung in dem Ausbildungsjahr, in dem die Tätigkeit der Praxisanleitung nach längerer Unterbrechung wiederaufgenommen wird.
- Während gesetzlich bzw. arbeitsvertraglich geregelter über sechs Monate andauernder Unterbrechungen der Praxisanleitungstätigkeit besteht keine Fortbildungspflicht.

Pflichtfortbildungsstunden, welche vor einer längeren Unterbrechung erfüllt wurden, ruhen und können bei Wiederaufnahme der Tätigkeit fortgeführt werden, gleichzeitig beginnt der neue Betrachtungszeitraum.

Für einen **Gesamtüberblick** reichen die Praxisanleitenden online bei der VdPB ihr(e) Zertifikat(e) über die absolvierten Pflichtfortbildung(en) ein und bekommen dies nach Prüfung und Freigabe der VdPB auf ihrem **Praxisanleiterausweis** vermerkt. Hierüber kann jederzeit eingesehen werden, ob die Stunden erfüllt sind oder wie viele Stunden noch im vorgesehen Zeitraum (jährlich) absolviert werden müssen. **Die Träger der praktischen Ausbildung sind angehalten**, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Pflichtfortbildungen ihrer Praxisanleitenden zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die jährlichen Pflichtfortbildungen auch von denjenigen Personen erbracht werden müssen, welche die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen haben, jedoch aufgrund der Regelung des § 7 EpiGesAusbSichV bereits anleiten dürfen. Denn die Praxisanleitenden sollen auch ohne bereits vollständig abgeschlossene Weiterbildung gezielt berufspädagogische Inhalte anwenden lernen und so trotz fehlendem Abschluss der Weiterbildung auf ihr zukünftiges Aufgabengebiet vorbereitet werden. Die Jährlichkeit der Pflichtfortbildungsstunden beginnt für Personen, welche bereits als Praxisanleitende tätig sind und die Weiterbildung bis zum 30.09.2022 abschließen werden, ab dem Registrierungsdatum bei der VdPB.

Darüber hinaus müssen die 24 Stunden Pflichtfortbildung von allen Praxisanleitenden unabhängig von ihrer Arbeitszeit (also Voll- oder Teilzeit) in vollem Umfang absolviert werden.

Obgleich eine Fristverlängerung in der EpiGesAusbSichV ausschließlich für die Weiterbildung Praxisanleitung gilt, haben wir auf Landesebene beschlossen, auch für die Pflichtfortbildung von 24 Stunden eine coronabedingte Fristverlängerung einzuführen, um der stetigen Arbeitsbelastung während der Corona-Pandemie und den Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes Rechnung zu tragen

Alle registrierten Praxisanleitenden erhalten **eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2021**, um die Pflichtfortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden bei der VdPB für ihren zurückliegenden Betrachtungszeitraum des „Fortbildungsjahres“ nachzuweisen. Dies bedeutet, dass „neue“ (sh. Tabelle oben) Praxisanleitende, welche sich bspw. zum 01.09.2020 bei der VdPB registriert haben, nunmehr nicht bis zum 30.08.2021, sondern bis zum 31.12.2021 die 24 Stunden Pflichtfortbildung absolvieren können. Gleichzeitig hat der neue Fortbildungszeitraum am 01.09.2021 begonnen, so dass bis zum 31.08.2022 erneut 24 Stunden nachgewiesen werden müssen.

Wird nach Ablauf der Fristverlängerung der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Befugnis zum Anleiten in der generalistischen Pflegeausbildung, bis die fehlenden Stunden vollständig nachgewiesen werden können. Die bereits getätigten Praxisanleitungen von den betroffenen Personen verfallen dagegen nicht. Zu beachten ist dabei, dass der neue jährliche Pflichtfortbildungszeitraum parallel beginnt.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die Praxisanleitenden zum Besuch (online oder in Präsenz) der Pflichtfortbildungsangebote anzuhalten. Auch für diese Qualifizierungsmaßnahme erhalten Sie eine Refinanzierung aus dem Ausbildungsfonds, so dass die **Teilnahme an diesen innerhalb der Arbeitszeit gewährleistet sein sollten**. Bitte beachten Sie, dass derzeit auch Onlineangebote überwiegend möglich sind. Aus diesem Grund ist es

wünschenswert, wenn Sie Ihren Praxisanleitenden die technische Ausstattung (Computer, Internetzugang etc.) Ihrer Einrichtung zur Verfügung stellen.

Bei Fragen zum Thema Fort- und Weiterbildung Praxisanleitung können Sie sich direkt an die VdPB unter praxisanleitung@vdpb-bayern.de wenden.

6. Teilbarkeit von praktischen Einsätzen nach PfIBG

In unserem Schreiben vom 03.06.2020 (Gz. G44e-G8570-2019/97-11) haben wir erläutert, dass ein praktischer Einsatz von beispielsweise einem Schulblock unterbrochen werden kann. Ergänzend möchten wir darüber informieren, dass Einsätze, sofern nicht anders planbar, **auch durch anderweitige praktische Einsätze unterbrochen werden können**. Dabei ist zu beachten, dass die **Fortführung** des praktischen Einsatzes **in derselben Einrichtung** wie vor der Unterbrechung stattfinden muss.

Bei Fragen rund um das Thema Praxisanleitung können Sie sich gerne direkt an die VdPB unter praxisanleitung@vdpb-bayern.de wenden.

Eine Zusammenfassung der Themen finden Sie darüber hinaus auf der Homepage www.generalistik.bayern.de. Informationen rund um das Thema Praxisanleitung finden Sie auch unter www.vdpb-praxisanleitung.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Verena Bikas

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der refinanzierten Tätigkeiten

Anlage 2 Übersicht Praxisanleitung